



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 13.10.2005

Nr. 11/2005

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Lipper Bergland“ in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg, vom 11.03.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2000 158

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Wesertal“ im Bereich der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg vom 23.07.1980 158

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Lipper Bergland“ in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg, vom 11.03.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2000

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 210) wird verordnet:

§ 1

Der neue Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 1 Abs. 2 u. 3 der Verordnung wird entsprechend dem anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 10.000 (im Original) neu festgesetzt. Das Schutzgebiet verkleinert sich damit um eine Fläche von 30 ha.; für diesen Bereich wird die bestehende Verordnung aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist der Verordnung als Anlage beigelegt.
(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 05.10.2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Schöttelndreier

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Wesertal“ im Bereich der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg vom 23.07.1980

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Nds. GVBl, S.155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl S. 210), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S.365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl S. 640) wird verordnet:

§ 1

Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung wird in der Gemarkung Möllenbeck entsprechend dem anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:10.000 neu festgesetzt. Das Schutzgebiet verkleinert sich damit um eine Fläche von ca. 29,5 ha; für diesen Bereich wird die bestehende Verordnung aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie ist der Verordnung als Anlage beigelegt.
(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 12.10.2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

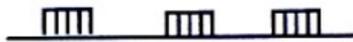
D Sonstige Mitteilungen

Anlage zu:
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles „Lipper
Bergland“ in der Stadt Rinteln, Landkreis
Schaumburg, vom 11.03.1986, zuletzt geän-
dert durch Verordnung vom 12.07.2000

Landschaftsschutzgebiet SHG 12 "Lipper Bergland"

(Amtsblatt Seite 158)

Anlage zur
2. Änderungsverordnung
zum Schutz
des Landschaftsteiles
"Lipper Bergland"


Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab 1: 10000
im Original

Kartengrundlage:
DGK 5 07/2005



 Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde



